



Michael Holoubek

# Die Zukunft der verfassungsrechtlichen Rundfunkdefinition

**REM**

Workshop zum Thema „Die Zukunft des BVG-Rundfunk“

Wien, 18. April 2007

# Die Begriffsdefinition

---

„ Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.“

1974

... als terrestrische Frequenzen die einzigen Übertragungswege (& knappe Ressourcen) waren  
... zur Absicherung des Veranstaltungsmonopols des ORF



# Funktionen der verfassungsrechtlichen Rundfunkdefinition

---

- ⇒ Bestimmung der Reichweite des Legalkonzessionssystems nach Art I Abs 2 Satz 1 BVG-Rundfunk
- ⇒ Kompetenzgrundlage des Bundes für „Rundfunk“ (?)
- ⇒ Bestimmung der Reichweite des in Art I Abs 2 BVG festgelegten rundfunkpolitischen Leitbildes



# Die dogmatische Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Rundfunkdefinition

---

- ⇒ technische Entwicklungen: aktiver/passiver Kabelrundfunk
  - ⇒ Reichweite der Legalkonzession begrenzt
- ⇒ sehr weite Begriffsdefinition führt zu absurden Ergebnissen
  - ⇒ grundsätzlich jede einfache Website
  - ⇒ ist systematisch teleologisch zu reduzieren
    - ⇒ nur solche Aktivitäten, denen der Charakter einer massenmedialen Veranstaltung mit entsprechender Meinungsbildungsrelevanz („impact“) zukommt, wie sie Verfassungsgesetzgeber vor Auge hatte
    - ⇒ Begrenzung des rundfunkpolitischen Leitbildes
  - ⇒ die Unklarheiten bleiben:
    - ⇒ „Nicht-Beachtung“ als (österreichische) Auslegungsmaxime



# Neue Rundfunkdefinition – wozu?

---

- ⇒ Kompetenzgrundlage des Bundes für Rundfunk
  - ⇒ Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG (Fernmeldewesen) ausreichend
  
- ⇒ Bestimmung der Reichweite eines Legalkonzessionssystems
  - ⇒ Legalkonzessionssystem heute obsolet (aus politischen und rechtlichen Gründen)



## Neue Rundfunkdefinition – wozu?

---

⇒ zur Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs eines neuen  
rundfunkpolitischen Leitbildes?

wird die erforderlichen „Definitionselemente“  
schon beinhalten

- elektronische Kommunikation  
(als notwendige technische Abgrenzung)
- Meinungsbildungsrelevanz  
(demokratischer & kultureller „impact“ als  
inhaltliche Orientierung)





# Vielen Dank!

Univ. Prof. Dr. Michael Holoubek  
Institut für Österreichisches und Europäisches  
Öffentliches Recht (IOER)  
Wirtschaftsuniversität Wien  
Althanstrasse 39-45  
A-1090 Wien

tel ++43 1 31336 4660  
email: michael.holoubek@wu-wien.ac.at  
<http://www.wu-wien.ac.at/ioer>